

# Verpflichtungserklärung –

## Verpflichtung auf die Vertraulichkeit und die Wahrung der Rechte durch die Verarbeitung betroffener Personen

Die unten in der Erklärung genannte Person – nachstehend Wissenschaftlerin/Wissenschaftler genannt – wertet im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit Daten aus, die in der Universität verarbeitet und gespeichert werden. Dabei kann die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler Kenntnis über personenbezogene Daten, Zugriff auf Geschäftsgeheimnisse der Universität oder Einsicht in vertrauliche Dokumente erlangen.

### 1 Wahrung der Vertraulichkeit und des Geschäftsgeheimnisses

Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler verpflichtet sich, alle im Rahmen ihrer / seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse von personenbezogenen Daten sowie Geschäftsgeheimnissen, vertraulich zu behandeln. Das heißt Informationen und Unterlagen der Universität, ihrer Angehörigen, Partner und Kunden, die bekannt werden, müssen verschwiegen behandelt werden und dürfen in keinem Fall Dritten zugänglich gemacht / offengelegt werden.

Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler ist verpflichtet, personenbezogene Daten so zu verarbeiten, dass die Rechte der betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten nicht beeinträchtigt werden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt nur für solche Informationen und Unterlagen, die

- bereits vor Beginn der Tätigkeit bekannt waren,
- allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß dieser Verpflichtung allgemein bekannt werden oder
- die auf Grund von Gesetzen oder gerichtlichen bzw. behördlichen Anordnungen offen zu legen sind.

### 2 Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler darf auf personenbezogene Daten nur insoweit zugreifen und diese zur Kenntnis erlangen, wie es im Rahmen ihrer / seiner Forschungstätigkeit unvermeidbar ist. Sie / Er darf die personenbezogenen Daten, zu denen sie / er Zugang erhält, für keinen anderen als den vereinbarten Zweck nutzen und insbesondere keine eigenen Aufzeichnungen, Kopien oder Duplikate herstellen, die über die Forschungstätigkeit hinausgehen.

Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler hat diesbezüglich die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW sowie Regelungen der Universität Paderborn einzuhalten.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 89 DSGVO sowie § 17 DSG NRW, sobald es der Forschungszweck zulässt, zu pseudonymisieren bzw. zu anonymisieren. Personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen (Art. 32 DSGVO).

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

### 3 Hintergrund

Die Universität muss die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie als Körperschaft öffentlichen Rechts das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) einhalten. Dritte, die Zugang zu personenbezogenen Daten der Universität erhalten, müssen diese Gesetze ebenfalls beachten.

## 4 Regelungen für den spezifischen Forschungszweck

Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler bekommt von der Zentralverwaltung (Dez. 3.1) der Universität Paderborn Befragungsdatensätze der Absolventenbefragung zur Verfügung gestellt. Diese Befragungsdaten sollen zusätzlich zur bereits erfolgten zentralen Auswertung bezüglich relevanter Fragen zu einzelnen Studiengängen ausgewertet werden. Die Nutzung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

Die Datensätze enthalten keine Adressdaten und keine Angaben, die eine direkte Zuordnung zu Personen ermöglichen, könnten aber durch Auswertung von Merkmalskombinationen ggf. wieder auf einzelne Personen zurückgeführt (de-anonymisiert) werden. Eine solche Re-Identifikation darf im Rahmen der Forschungstätigkeit nicht erfolgen und es dürfen auch keine Forschungsergebnisse veröffentlicht werden, aus denen dies möglich wäre.

Bei der tabellarischen Veröffentlichung von Ergebnissen ist darauf zu achten, dass keine Zellgrößen auftreten, die Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglichen (Zellbesetzung mindesten zwei).

Die Daten sind innerhalb gesicherter Rechner und Systeme der Universität zu verarbeiten/ auszuwerten. Sie dürfen insbesondere nicht auf mobile Datenträger (bspw. USB-Sticks) und Endgeräte (bspw. Notebooks, Smartphones) kopiert und in keinen (Cloud-)Diensten im Internet (bspw. Dropbox, Office365, Gmail) übertragen oder gespeichert werden.

Die Befragungsdaten sind sobald es der Forschungszweck zulässt zu löschen, spätestens nach Abschluss der Forschungsarbeit. Die erfolgte Löschung ist zu dokumentieren und mitzuteilen. Die Zentralverwaltung (Dez. 3.1) erhält ein Belegexemplar der Forschungsarbeit, möglichst in elektronischer Form.

Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler begründet die Erforderlichkeit der Rohdaten und den Umfang der Befragungsdatensätze für ihren Forschungszweck und legt dar, dass die vorausgewerteten anonymisierten Daten nicht ausreichend sind (s. Antrag).

## Erklärungen

**Ich verpflichte mich im Rahmen meiner wissenschaftlichen Tätigkeit zur oben beschriebenen Wahrung der Vertraulichkeit und zur Verarbeitung der mir zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).**

**Die Daten werden ausschließlich im Rahmen des folgenden Projektes verwendet:**

Name des Projektes:

---

**Die Daten werden protokolliert gelöscht spätestens am:**

Löschdatum:

---

**Ich wurde darauf hingewiesen, dass Datenschutzverstöße als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten geahndet werden können.**

Paderborn, den

---

(Unterschrift)

---

(Vorname Nachname in Druckbuchstaben)

**Als Betreuungsperson für die wissenschaftliche Arbeit, in deren Rahmen personenbezogene Daten genutzt werden, nehme ich die Verpflichtungserklärung zur Kenntnis und werde im Rahmen meiner Betreuung keine Anweisungen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten geben, die die aufgeführten Verpflichtungen verletzen könnten.**

Paderborn, den

---

(Unterschrift)

---

(Vorname Nachname in Druckbuchstaben)

# Anlage zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften gibt einen groben Überblick über die datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie beim behördlichen Datenschutzbeauftragten.

## 4.1 Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „**Personenbezogene Daten**“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „**Verarbeitung**“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

## 4.2 Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 32 Abs. 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch **Vernichtung**, **Verlust** oder **Veränderung**, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte **Offenlegung** von beziehungsweise unbefugten **Zugang** zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die **Verletzung** bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

## 4.3 Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.